

Neuregelung zu

„Veranstaltungen im Wald der Bayerischen Staatsforsten“

1. Neue Regelung

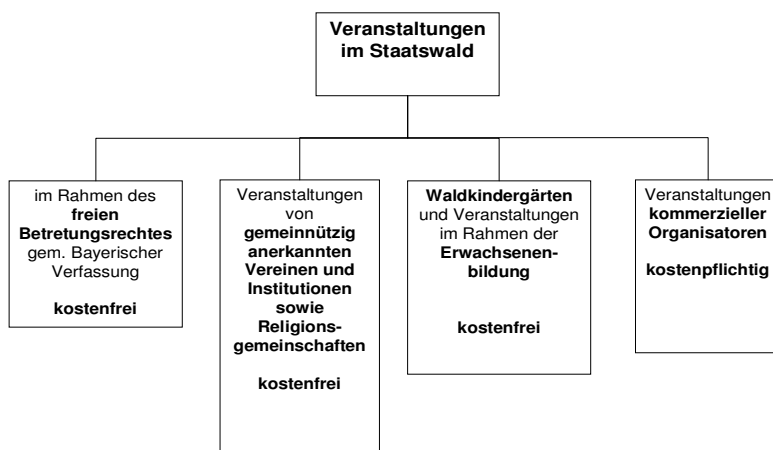
(gültig ab dem 01.02.2006)

1. Die Bayerische Verfassung garantiert die gemeinverträgliche Ausübung des Rechts auf Erholung in der freien Natur (freies Betretungsrecht). Dies wurde und wird vom Unternehmen *Bayerische Staatsforsten* nie in Frage gestellt! Das bedeutet, dass für die Waldbesucher, soweit keine KFZ eingesetzt werden und keine Beeinträchtigung des Waldes stattfindet, die Nutzung des Staatswaldes z.B. zu Führungen oder Wanderungen sowie zum Radfahren auf Waldwegen kostenfrei ist.
2. Veranstaltungen im Staatswald **von gemeinnützig anerkannten Vereinen und Institutionen sowie Religionsgemeinschaften**, sind zukünftig **kostenfrei**. Das heißt, dass für solche Veranstaltungen, auch für eine ggf. erforderliche Wegebenutzungen mit Kraftfahrzeugen, zukünftig keine Kosten für den Veranstalter mehr entstehen (Ausnahme: Parkplätze in größerem Umfang). Solche Veranstaltungen müssen allerdings bei der *Bayerische Staatsforsten* angemeldet und genehmigt werden. Der Einsatz von Kraftfahrzeugen muss dabei auf ein Mindestmaß beschränkt sein. Eine schriftliche Vereinbarung zur Regelung der Verkehrssicherung und der Haftung muss auch zukünftig vom Veranstalter abgeschlossen werden, um die Sicherheit der Teilnehmer zu gewährleisten.
3. **Kommerzielle Veranstaltungen** sollen weiterhin **kostenpflichtig** sein. Hier gilt: Das Unternehmen muss an den Einnahmen des Veranstalters beteiligt werden oder seinen Aufwand ersetzt erhalten. Eine vertragliche Regelung ist auch hier zwingend erforderlich.
4. **Waldkindergärten** fördern in vorbildlicher Weise das Naturverständnis von Kindern und **werden** deshalb **von der *Bayerische Staatsforsten***

unterstützt. Das bedeutet, dass für den Betreiber des Waldkindergartens, auch für eine ggf. erforderliche Wegebenutzung, zukünftig keine Kosten mehr entstehen. Eine Genehmigung durch die *Bayerische Staatsforsten* und eine vertragliche Regelung ist aber weiterhin notwendig.

Für **Veranstaltungen im Rahmen der Erwachsenenbildung**, z.B. von Volkshochschulen, soweit sie vom Freistaat Bayern gefördert werden, gilt die gleiche Regelung.

- Das Aufstellen von **Ruhebänken** ist, nach Genehmigung durch die *Bayerische Staatsforsten* und dem Abschluss einer Vereinbarung zur Regelung der Verkehrssicherung und der Haftung, kostenfrei.



2. Sachverhalt bis zur Neuregelung

- Die **Bayerische Staatsforstverwaltung** hat bis zum 30. Juni 2005 bei größeren, in der Regel überörtlich, organisierten Veranstaltungen, zur Regelung der Pflichten des Veranstalters, von Haftungsfragen und ggf. auftretender Beeinträchtigungen regelmäßig einen **Vertrag mit den Veranstaltern geschlossen**.

Soweit für Veranstaltungen im Vertrag Zahlungen vereinbart wurden, richtete sich die **Höhe der Beträge** nach dem erforderlichen Planungs-, Betreuungs- und Kontrollaufwand oder wenn Staatsforstwege mit Kraftfahrzeugen befahren wurden.

Für einen staatlichen Forstbetrieb mit einer Gesamtfläche von über 805.000 Hektar sind solche Vertragsabschlüsse **kein bürokratischer Selbstzweck**. Sie dienen dazu, die Rechte und Pflichten der Nutzenden klar festzulegen und die vielfältigen Nutzungsinteressen, die an den Staatswald herangetragen werden, zu koordinieren und wirksam zu lenken. Nur so ist es möglich, einen Ausgleich konkurrierender Interessen herbeizuführen und zu gewährleisten, dass die Erfüllung der vielfältigen Funktionen, die die Gesellschaft vom Staatswald erwartet, auch sichergestellt werden kann.

- Diese grundsätzliche Linie hat die *Bayerische Staatsforsten* ab 01. Juli 2005 in gleicher Weise fortgeführt. Die sog. „**Nebennutzungsrichtlinie**“ **wurde übernommen** und den Forstbetrieben als Leitfaden bei Vertragsabschlüssen und Entgeltermittlungen an die Hand gegeben.
- Im Laufe der ersten Monate des neu gegründeten Unternehmens zeigte sich, dass eine konsequente Anwendung der Richtlinie bei den betroffenen Bürgern auf Unverständnis stieß. In den vergangenen Wochen war es der Öffentlichkeit nur schwer zu vermitteln, dass z. B. für Wegebenutzungen mit KFZ Entgelte zu zahlen sind.